

Die neue Wehrverfassung Serbiens

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **48=68 (1902)**

Heft 5

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-97671>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

mittelbar nördlich des Weges Frienisberg-Baggwil war Kav.-Brig. II mit ihrer Maxim.-Kompagnie zum Feuergefecht abgesehen.

Kav.-Oberstbrig. II hatte schon am 16. Sept. kurz nach 3 Uhr je eine Offizierspatrouille nördlich um Gross Affoltern herum auf Seedorf und über Schüpberg auf Frienisberg entsandt. Am 17. Sept. 3 vorm. wurden 3 weitere Off.-Patrouillen vorgetrieben und zwar über Kirchlindach, Dettligen, Frieswil auf Aarberg, auf Bütschwil und auf Frienisberg. Die Brigade passierte befehlsgemäss die Strasse Schönbühl-Schüpfen um 6 vorm. (voraus eine Vorhut-Schwadron, die Maximgewehrkompanie hinter der vordersten Schwadron des Gros), gieng in raschem Trabe über Kirchlindach, Ortschwaben vor und bezog um 6. 35 am Nordausgang von Meikirch gesicherten Halt. Von da wurde eine Schwadron auf die Frienisberghöhe 728 gesandt, während die Brigade nach Schüpberg ritt, wo weisse Infanterie gemeldet war (es waren Vorpostenkompanien, die Schüpberg am frühen Morgen wieder geräumt hatten). Nach 7 Uhr traf Kav.-Brig. II auf Schüpberg ein, verliess diesen Ort um 7. 20 wieder und ritt über Grächwil-Meikirch nach Frienisberg, wo sie um 8 Uhr (70 Min. nach der vorausgeschickten Schwadron) eintraf. Von der Höhe 728 aus gewann Kav.-Brig. II guten Einblick in die Verhältnisse bei der weissen Division. Nachdem die vorausgeschickte Schwadron, dann auch die Maxim.-Komp. schon von 728 aus den zwischen Baggwil und Seedorf aufgestiegenen Ballon*) unter Feuer genommen hatten, wurde mit der ganzen Brigade eine Aufstellung unmittelbar nördlich des Weges Frienisberg-Baggwil genommen. Von dieser Bodenwelle aus waren Übersicht über den Gegner und Maximwirkung gut; für Karabinerfeuer war die Distanz aber zu gross. Durch den Bezug dieser Bereitschaftsstellung konnte daher die verlangte kräftige Wirkung gegen Flanke und Rücken des Gegners noch nicht geleistet werden.

Bei der weissen Division hatte das von Schüpfen zurückgezogene Inf.-Reg. 7 sich bei Ziegelried vereinigt; es wurde nach Rothholz — auf den linken Flügel der Arrièregardstellung vor der Brücke von Aarberg — gesandt. Die von Oberholz zurückgezogenen 2 Batterien protzten auf dem Hügel 558 bei Grissenberg wieder ab, so dass sich dort 4 Batterien

*) Da die Ballonkompagnie in erster Linie für die Armee und nicht für detachierte Divisionen bestimmt ist, so erlaubt ihre zweimalige Gefährdung in diesen Manövern bei St. Nicolaus und Seedorf keine Schlüsse auf die Armeeschlacht. In unseren Manövern handelt es sich auch nicht darum, die Verwendbarkeit des Ballons bei einer Division zu prüfen, sondern die Offiziere in der Beobachtung von Truppenbewegungen aus dem Ballonkorb auszubilden.

befanden. Der Ballon gieng nach Seedorf, der Divisionsstab nach Grissenberg. Um 8 vorm. protzten auch die 2 Batterien bei Ziegelried auf und fuhren nach Rothholz. Von der Waldecke bei Martismatt bis an den Nordostsaum von Wyler im Sand, vor den 4 Batterien auf 558, hatte Inf.-Reg. 8 den Höhenrand besetzt. Bei Grissenberg war auch das von Schüpfen zurückgegangene Geniehalbbat. 1 eingetroffen. Von Inf.-Brig. I trat um 8. 05 die Brigadereserve (2 Bat. Reg. 2) den Rückzug auf Grissenberg an; ihr folgte das letzte Bataillon Inf.-Reg. 2 und zuletzt Inf.-Reg. 1.

Um 8 vorm. war somit die Lage bei der weissen Division: Inf.-Brig. I im Begriff den Abschnitt Bundkofen - Hagen zu räumen und auf Grissenberg zurück zu gehen. Die Höhe 558 bei Grissenberg durch 4 Batterien, Maxim-Komp. I und Inf.-Reg. 8 besetzt; bei Grissenberg Geniehalbbat. 1 und der Divisionsstab eingetroffen; unterwegs nach Rothholz 2 Batterien von Ziegelried über Grissenberg und Inf.-Reg. 7 von Wyler im Sand über Aspi; Guidenbrigade bei Vogelsang, der Ballon bei Seedorf. Nun griff die rote III. Division ein.

(Schluss folgt.)

Eine neue Wehrverfassung Serbiens.

Gleich wie Holland und Schweden hat jetzt auch Serbien eine neue Wehrverfassung bekommen, bei welcher ein Mittelweg eingeschlagen wird zwischen den für die Armee - Aufstellung aller Grosstaaten vorbildlichen Grundsätzen Deutschlands und den Grundsätzen unserer schweizerischen Milizverhältnisse.

Das Heer wird durch allgemeine Dienstpflicht beschafft, welche für den Diensttauglichen vom angetretenen 20. bis 50. Lebensjahre dauert. Es gliedert sich in 3 Aufgebote und in „das Heer der äussersten Abwehr“. Dieses letztere, das nur im alleräussersten Notfalle aufgeboden wird, wird gebildet von den 5 letzten Jahrgängen; es können in dieses aber auch ältere, noch diensttchtige, Mannschaft und reife Jünglinge unter 20 Jahren einberufen werden.

Die Dienstpflicht im ersten Aufgebot dauert bis zum 31., im zweiten bis zum 37. und im dritten bis zum 45. Lebensjahre. In das zweite Aufgebot können auch solche Wehrpflichtige jüngerer Jahrgänge eingestellt werden, denen aus Rücksicht auf ihre Familienverhältnisse und aus andern ähnlichen Rücksichten verminderte Dienstleistung zugestanden worden war.

Das erste Aufgebot bildet die Feldarmee, das zweite die Unterstützung derselben, das dritte Aufgebot soll erst dann einberufen werden, wenn die Verteidigung des Landes dies erfordert.

Grundsätzlich dauert die erste Ausbildungszeit für alle Fusstruppen 18 Monate, für Kavallerie und Artillerie zwei Jahre. Da aber das Gesetz bestimmt, dass alle diejenigen, welche sich durch gute Schiessleistungen etc. und durch tadellose Dienstführung auszeichnen, nach 14 Monaten Ausbildungszeit entlassen werden können, so darf dies als die normale Rekrutenausbildungszeit angenommen werden.

Im Fernern bestimmt das Gesetz, dass alle diejenigen, welche ein befriedigendes Abgangszeugnis von Gymnasien, Seminarien, Real- und Handelsschulen vorweisen können, überhaupt nur 14 Monate dienen müssen und dass diejenigen unter diesen, welche nach sechsmonatlicher Dienstzeit das Examen für Reserve-Offiziers-Aspiranten bestehen können, nicht länger als diese 6 Monate grundlegende militärische Ausbildung mitmachen müssen.

In dieser Bestimmung ist die Anerkennung der Anschauung zu erkennen, welche zuerst in der preussischen „Einjährigen-Freiwilligen“-Institution zum Ausdruck kam und dahingehet, dass der Mann höherer allgemeiner Bildung rascher als der andere sich die Fähigkeiten und Fertigkeiten, ganz besonders das militärische Wesen aneignen kann, das Grundbedingung kriegerischer Brauchbarkeit ist. Es ist interessant, hierbei zu betrachten, dass in Frankreich jetzt die nach preussischem Vorbild auch dort eingeführten ähnlichen Institutionen wieder abgeschafft werden sollen und gesagt wird, dass keinerlei derartigen Privilegien für höher Gebildete mehr bestehen dürften, da es zur sittlichen Hebung der Gesamtruppe beitragen werde, wenn diese höher Gebildeten sich die vollen zwei Jahre unter der andern Truppe befinden. (!?) Auch bei uns herrscht über das, was zur Offiziersausbildung erforderlich ist, nicht gleiche Anschauung, wie sich anderswo in der kurzen Rekruten-Ausbildung der zu Reserveoffizieren sich eignenden Abiturienten höherer Lehranstalten kundgibt. Während dort die Zeit, welche auf die Erlernung der Fertigkeiten des gemeinen Mannes und der Funktionen des Unteroffiziers verwendet werden soll, eine im Vergleich zur Dauer der Mannschaftsausbildung und zur Dauer der eigentlichen Offiziersausbildung sehr kurze ist, ist dagegen bei uns die Zeit, die auf diese ausserhalb des Wirkungskreises und der Führer-Aufgabe des Offiziers liegende Ausbildung verwendet wird, gleich lang wie für diejenigen, die in jener Thätigkeit aufgehen sollen und überhaupt viel länger, als die allgemein als ungenügend lang erkannte eigentliche Offiziersausbildung.

Das serbische Gesetz bestimmt dann ferner für die Mannschaft des ersten Aufgebotes einen zehntägigen Wiederholungskurs während der Ba-

taillonsübungsperiode und einen zwanzigtägigen während der Periode der Regimentsübungen. — Das zweite Aufgebot kann zu fünftägigen Übungen im Bataillon und zu zehntägigen im Regiment einberufen werden und ebenfalls auch zu 15 Tagen Dienst während der Herbst-Manöver.

Im übrigen giebt der Art. 86 des Gesetzes dem Kriegsminister die Vollmacht, die Angehörigen aller Aufgebote nach Gutfinden zu Übungen an Sonn- und Feiertagen, sowie in jener Jahreszeit, in der die landwirtschaftlichen Arbeiten ruhen, einzuberufen.

Der militärische Vorunterricht ist im weitesten Umfang eingeführt, er dauert von der 3. Volksschulklasse an bis zum Abgang von der Schule und zwar an allen Lehranstalten, inklusive Hochschule. An den Volksschulen wird er erteilt von den Lehrern, an allen höheren Lehranstalten von Offizieren. Der militärische Vorunterricht steht unter dem Kriegsminister, das Unterrichtsprogramm muss indessen — in Hinblick auf die anderen Aufgaben der Schulen — von ihm mit dem Unterrichtsminister vereinbart sein.

Auch die sämtlichen Turn- und Schützenvereine sind dem Kriegsminister unterstellt.

Der Unterschied dieses Gesetzes gegenüber dem früheren besteht hauptsächlich darin, dass die Armée fester in die verschiedenen Aufgebote nach der verschiedenen Bedeutung derselben getrennt und dass getrachtet wird, ganz besonders das erste Aufgebot durch vermehrte Ausbildung und Dienstleistung kriegstüchtiger und kriegsgewandter zu machen.

Eidgenossenschaft.

— **Ernennungen.** Zum Kommandanten des Feldartillerieregiments Nr. 7: Major der Artillerie Simonius, Alphous in Zürich, Kommandant der zweiten Abteilung des Feldartillerieregiments 12, unter Beförderung zum Oberstleutnant der Artillerie. — Zum Kommandanten der Kavalleriebrigade 2: Major der Kavallerie Lenz, Albert in Biglen, Kommandant des Kavallerieregiments 8, unter Beförderung zum Oberstleutnant der Kavallerie.

— **Beförderungen im Kanton Zürich.** 21. Januar. 1) Zum Oberleutnant der Kavallerie: Leutnant Widmer, Hans, Schwadron 24. 2) Zum Oberleutnant der Artillerie: Leutnant von Muralt, Carl, Batt. 47: Leutnant Schwarzenbach, Alfred, Batt. 35.

Ausland.

Deutschland. Remontierung. Die deutsche Armee zählt 65,000 Kavallerie-, 33,000 Artillerie-, zirka 5000 Infanterie-, zusammen 103,000 Dienstpferde. Davon kommen 81,000 auf Preussen, 7000 auf Sachsen, 4250 auf Württemberg, 10,000 auf Bayern. Von diesen Pferden werden per Jahr bei der Kavallerie und den Jägern zu Pferde je ein Zehntel, bei der Feldartillerie ein Neuntel und beim Militär-Reitinstitut ein Siebentel bis ein Drittel ergänzt. Der Train erhielt bisher ausschliess-